



Moment Open/Getty Images

Umsatzsteuer

Falsche Steuerlast ausgleichen

Macht ein Unternehmen Fehler in der Rechnung, sollte der Fiskus dem Kunden die zu viel entrichtete Umsatzsteuer zurückzahlen. Gerichte und Verwaltung streiten über die Regel.

Nils Bleckmann Frankfurt

In der Umsatzsteuer agiert der Unternehmer als Steuereinsammler für den Fiskus. Die für den Umsatz geschuldete Steuer wird auf den Preis aufgeschlagen, dem Kunden in Rechnung gestellt und an den Fiskus weitergeleitet. Die Entlastung von dieser Steuerbelastung, den Vorsteuerabzug, muss der Kunde dann wiederum bei seinem Finanzamt beantragen.

Diese Aufteilung von Rechten und Pflichten beziehungsweise Verantwortlichkeiten besteht auch in den Fällen fort, in denen der Leistende dem Kunden irrtümlich eine falsche Rechnung, beispielsweise mit 19 Prozent Steuerausweis anstelle der gesetzlich zutreffenden sieben Prozent, ausstellt. Das Finanzamt wird dem Kunden in solchen Fällen nur den Vorsteuerabzug in Höhe von sieben Prozent gewähren, auch wenn der Fiskus den Steuerbetrag von 19 Prozent vom Leistenden erhalten hat. Die Berichtigungsmaßnahmen, das Ausstellen einer korrigierten Rechnung und vor allem die Rückzahlung der zu viel entrichteten Steuer muss zwischen Leistenden und Kunden erfolgen.

Allerdings hatte der Europäische Gerichtshof bereits im Jahr 2007 erstmals geurteilt, dass der Kunde nicht ausnahmslos auf das Zutun des Leistenden angewiesen sein darf. Ist der Leistende beispielsweise in-

solvent, ist der Rückforderungsanspruch des Kunden übermäßig erschwert oder gar unmöglich. In diesen Fällen darf sich der Kunde dann ausnahmsweise direkt an sein Finanzamt richten, und dieses muss anstelle des Leistenden für die finanzielle Kompensation sorgen. Bei wirtschaftlicher Betrachtung wird der Kunde hierdurch so gestellt, als ob er den Vorsteuerabzug des in der Rechnung ausgewiesenen und vom Leistenden an den Fiskus entrichteten Steuerbetrages erhalten hat. 15 Jahre nach diesem Urteil, im Jahr 2022, hat das Bundesfinanzministerium erstmalig dazu Stellung genommen, welche Voraussetzungen für die Gewährung eines solchen „Direktanspruchs“ erfüllt sein müssen. Die Finanzverwaltung vertritt diesbezüglich eine restriktive Auffassung. Demnach soll der Kunde den Schutz des Direktanspruchs unter anderem dann verlieren, wenn seine Ansprüche gegenüber dem Leistenden auf Berichtigung der Rechnung und Rückzahlung der zu Unrecht geforderten Umsatzsteuer aus zivilrechtlichen Gründen verjährt sind.

Knapp ein Jahr später zeigt sich bereits, dass der Europäische Gerichtshof eine solche Einschränkung nicht als unionsrechtskonform erachtet. Das Gericht stellt fest, dass gerade auch in einer solchen Konstellation der Rückerhalt der zu viel entrichteten Steuerbeträge vom Leistenden unmöglich ist. Sofern der Kunde die Steuer jedoch tat-

sächlich getragen und der Fiskus den streitigen Umsatzsteuerbetrag erhalten hat, gewährleistet der Direktanspruch die Neutralität der Mehrwertsteuer – der Steuerpflichtige ist von der im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit getragenen Umsatzsteuer zu entlasten.

Darüber hinaus wird sich der Europäische Gerichtshof aufgrund eines Vorlageverfahrens des Bundesfinanzhofs in absehbarer Zukunft ohnehin ein weiteres Mal mit den Anwendungsvoraussetzungen des Direktanspruchs befassen müssen. Während die Finanzverwaltung die Bereinigung eines unzutreffenden Steuerausweises und deren Unwägbarkeiten gerne den Parteien des Leistungsaustausches zuweisen würde und eine eigene Beteiligung oder gar Verpflichtung äußerst zurückhaltend beurteilt, bleibt es abzuwarten, ob die Rechtsprechung das in diesem Umfang unterstützt. Die bereits vorliegende Entscheidung zeigt, dass der Europäische Gerichtshof eine differenziertere Lastenverteilung verfolgen könnte.

Nils Bleckmann ist Partner bei der WTS GmbH und Autor der Fachzeitschrift „Betriebsberater“.

Diese Seite erscheint in Kooperation mit den Fachredaktionen der dfv-Mediengruppe.

Betriebs-Berater

Votum

Reflexion erforderlich

Das Gesellschaftsrecht verschärft die Grunderwerbsteuer.

Im Grunderwerbsteuerrecht sollen die Vergünstigungsvorschriften für Grundstücksübertragungen in Bezug auf eine Gesamthand zum 1. Januar 2024 abgeschafft werden. Dies ist Folge des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG), wodurch das Personengesellschaftsrecht grundlegend reformiert wird. Die Begründung des Entwurfs im Wachstumschancengesetz führt lapidar aus, dass diese Bestimmungen, da sie auf die Gesamthand zielen würden, mit dem Inkrafttreten des MoPeG keinen Anwendungsbereich mehr haben. Die Frage ist, ob diese Schlussfolgerung aus der gesetzlichen Anerkennung einer rechtsfähigen Personengesellschaft gerechtfertigt ist.

Ich meine, dies ist nicht der Fall. Die Dogmatik der Gesamthand war früher einer der großen Streitpunkte im Personengesellschaftsrecht. Aber Grundlage des MoPeG ist die schon bisher bestehende Anerkennung der Personengesellschaft als Rechtsträger. Trotzdem bestehen weiterhin entscheidende Unterschiede zur juristischen Person. Daher besteht die Gesamthand nach bisherigem modernem Verständnis unverändert fort. Eine ersatzlose Streichung der Vergünstigung ist daher gesellschaftsrechtlich nicht gerechtfertigt.

Diese Fragen sollten vielmehr der anstehenden Grunderwerbsteuerreform vorbehalten bleiben. Bis dahin sollte konträr zum jetzigen Entwurf vielmehr die Fortgeltung der Vergünstigungen sichergestellt werden.

Gottfried Breuninger

Partner bei Allen & Overy und Autor der Fachzeitschrift „Betriebsberater“.



privat

Grunderwerbsteuer

Keine Befreiung für Kirche

Nach Zusammenlegung gelten Kirchengemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts.

München. Zwei Kirchengemeinden mit Anteilen an GmbHs mit Grundbesitz wurden zu einer neuen Kirchengemeinde zusammengelegt. Die Beteiligungen blieben nach der Zusammenlegung in der Hand dieser neuen Kirchengemeinde. Wie der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich bestätigte, entsteht dabei Grunderwerbsteuer, und zwar auch dann, wenn die grundbesitzenden GmbHs karitative Einrichtungen wie Krankenhäuser oder Altenheime betreiben.

Der Grunderwerbsteuerpflicht steht laut BFH nicht entgegen, dass die Umstrukturierung der Kirchengemeinden zunächst nach rein innerkirchlichem Recht erfolgt sei. Ab

dem Zeitpunkt, zu dem die Zusammenlegung für den staatlichen Bereich anerkannt werde, habe die neue Gemeinde den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erlangt und sei Grunderwerbsteuerpflichtig.

Dagegen sprechen nach Ansicht des Bundesfinanzhofs weder das kirchliche Selbstbestimmungsrecht noch die sogenannte Kirchengutsgarantie im Hinblick auf das für Wohltätigkeitszwecke bestimmte Vermögen. Denn diese bestünden nur innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze. Eine solche Schranke sei die Grunderwerbsteuer und diese sei daher grundsätzlich auch von der Kirche zu entrichten. cp

Dienstwagen

Gesellschafter in Beweispflicht

Der Anscheinsbeweis spreche für die Privatnutzung eines Dienstwagens, auch wenn diese verboten sei.

Münster. Auch wenn in einem Anstellungsvertrag die private Nutzung eines Dienstwagens untersagt ist, führt die Bereitstellung zu einer verdeckten Gewinnausschüttung beim Alleingesellschafter-Geschäftsführer. Das hat das Finanzgericht Münster entschieden. Der Gesellschafter-Geschäftsführer hatte vertraglich einen Anspruch auf die Bereitstellung eines Pkw, den er aber nicht privat nutzen durfte. Das Finanzamt setzte für die Privatnutzung – ermittelt durch die Ein-Prozent-Regelung – 4000 Euro als verdeckte Gewinnausschüttung an. Die dagegen gerichtete Klage hatte teilweise Erfolg. Das Finanzgericht folgte der Rechtspre-

chung des ersten Senats des Bundesfinanzhofs (BFH), der aufgrund seiner Erfahrung von der Privatnutzung des betrieblichen Fahrzeugs ausgeht. Das gelte auch bei einem nicht kontrollierten Privatnutzungsverbot. Der Anscheinsbeweis spricht für die Privatnutzung. Laut sechstem Senat des BFH führt die verbotene private Nutzung nicht zur Besteuerung. Dies hat das Finanzgericht abgelehnt. Nur bei der Bewertung entschied es gegen den Fiskus. Die private Nutzung ist nicht mit der Ein-Prozent-Regelung zu errechnen, sondern aufgrund des Fremdvergleichsmaßstabs. Die Revision ist zugelassen. ms